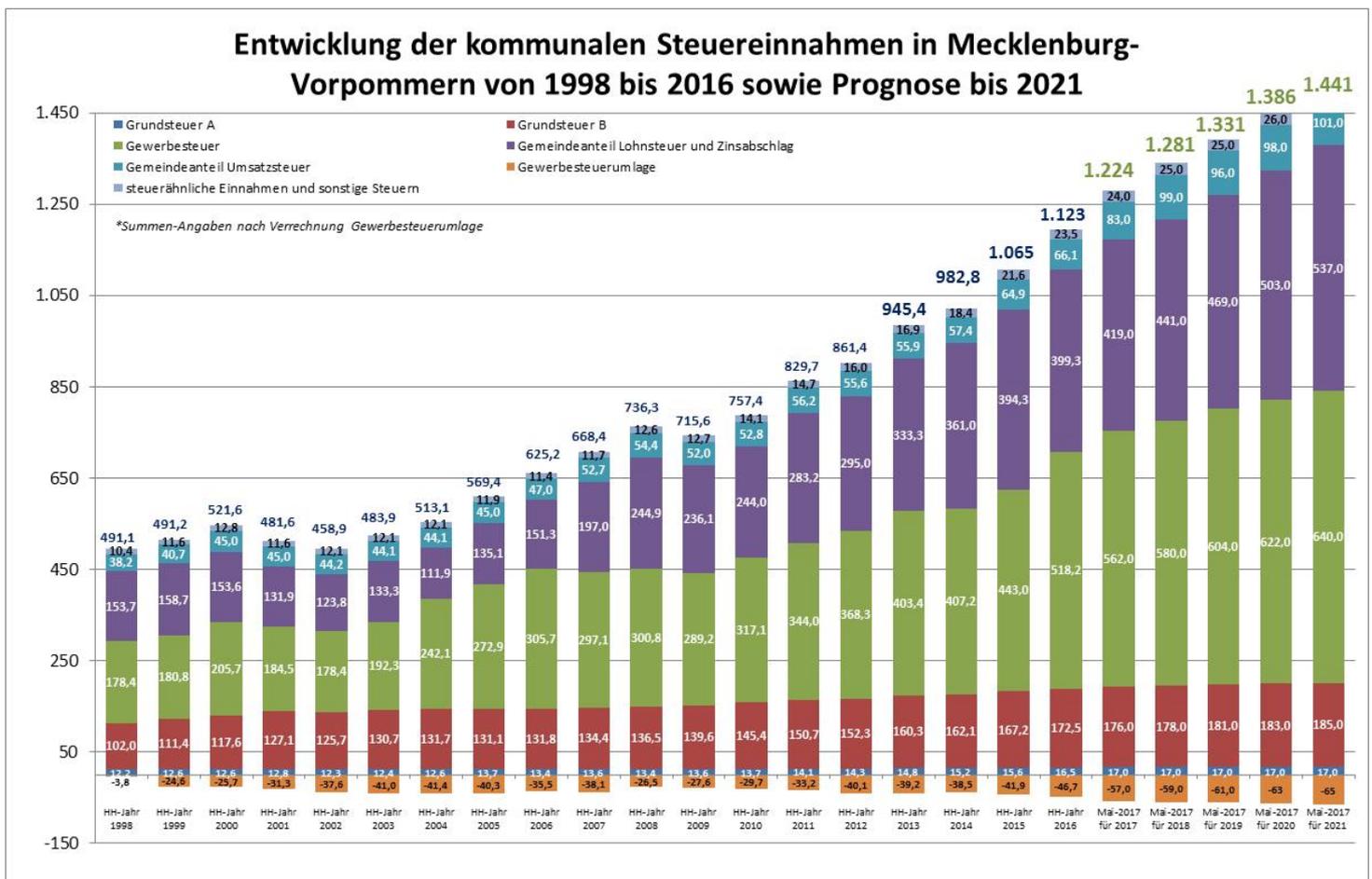


Ergebnisse Steuerschätzung Mai 2017

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat Mitte Mai das regionalisierte Ergebnis der Mai-Steuerschätzung veröffentlicht. Danach wurden die noch im vergangenen Jahr für das Jahr 2017 prognostizierten gesamten Steuereinnahmen nochmals um 41 Mio. Euro auf 1.224 Mio. Euro höher geschätzt. Ursächlich dafür sind insbesondere deutliche Zuwächse bei der Gewerbesteuer, die im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 43 Mio. Euro auf 562 Mio. Euro ansteigen soll. Diese Entwicklung zeichnet sich nach der Darstellung des Finanzministeriums M-V im gesamten Prognosezeitraum ab. Ob diese geschätzten Gewerbesteuerzuwächse realistisch sind und tatsächlich dauerhaft eintreten, muss vor Ort diskutiert und eingeschätzt werden. Wie bereits zur Auswertung der Kommunalen Kassenstatistik 2016 ausgeführt, dürfte diese Entwicklung allerdings nicht auf alle Gemeinden zutreffen. In Gemeinden mit guter wirtschaftlicher Struktur wachsen die Einnahmen entsprechend stärker als in Gemeinden, die wirtschaftlich weniger gut aufgestellt sind.



1998 bis 2010 Ist-Angaben

2017 bis 2021 lt. Mai-Steuerschätzung 2017

Stand: 16. Mai 2017

Quelle: Daten der regionalisierten Steuerschätzungen des FM M-V, Darstellung StGT M-V

Zu den Ergebnissen auf Bundesebene führt der Deutsche Städte- und Gemeindebund aus:

In diesem Jahr werden sich die Steuereinnahmen voraussichtlich auf 732 Mrd. Euro belaufen. Davon entfallen auf die gemeindliche Ebene 104 Mrd. Euro. Insgesamt können Bund, Länder und Gemeinden auch in den kommenden Jahren mit einem robusten Steuerwachstum rechnen. Im Vergleich zur November-Schätzung fällt das Ergebnis für den Zeitraum bis 2021 um rund 54 Mrd. Euro positiver aus.

Vom 9. bis 11. Mai 2017 kam der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ zu seiner 151. Sitzung im sächsischen Bad Muskau zusammen. Auch künftig wird ein positives Steuerwachstum erwartet. In diesem Jahr werden sich die Steuereinnahmen voraussichtlich auf 732,4 Mrd. Euro belaufen (+3,8 %), 2018 wird mit einer Steigerung in Höhe von 3,4 Prozent auf 757,4 Mrd. Euro gerechnet. Im Vergleich zur November-Steuerschätzung können Bund, Länder und Kommunen bis zum Jahr 2021 insgesamt mit zusätzlichen Mehreinnahmen in Höhe von 54,1 Mrd. Euro rechnen.

Die Städte und Gemeinden können in diesem Jahr ein Steueraufkommen in Höhe von 103,7 Mrd. Euro (+5,0 %) erwarten. Im kommenden Jahr wird mit 108,1 Mrd. Euro (+4,2 %) gerechnet. Auch für 2019 (112,5 Mrd. Euro), 2020 (116,8 Mrd. Euro) und 2021 (121,3 Mrd. Euro) wird von steigenden gemeindliche Steuereinnahmen ausgegangen. Im Vergleich zu den Ergebnissen der November-Steuerschätzung sind auch auf Ebene der Gemeinden die Zuwächse höher.

Das Gewerbesteueraufkommen (netto) wird in diesem Jahr bei 43,5 Mrd. Euro liegen. Aufgrund von Rechtsprechung (Steko / § 40 KAGG) wurde für das vergangene Jahr ein leichter Rückgang beim Gewerbesteueraufkommen erwartet, der am Ende aber nicht eingetreten ist, es gab sogar einen merklichen Zuwachs. Die Steuerschätzer/innen gehen nun davon aus, dass entsprechende Steuerausfälle in einigen Kommunen in diesem und dem nächsten Jahr zu erwarten sind. Auch in den kommenden Jahren ist aber ein steigendes Aufkommen anzunehmen, welches nach dieser Prognose 2019 dann mit 4,8 Prozent nochmals merklich auf 46,9 Mrd. Euro (netto) anwachsen wird.

Bei der Grundsteuer B geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für dieses Jahr von einer Steigerung um 2,6 Prozent auf rund 13,6 Mrd. Euro aus. Für die kommenden Jahre wird ein Aufwuchs von durchschnittlich rund 1,5 Prozent erwartet.

Hingewiesen sei darauf, dass die Steuerschätzung die aktuelle Rechtslage berücksichtigt. Erstmals berücksichtigt die Steuerschätzung daher die Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro und die entsprechende Anpassung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sowie die Änderung der Umsatzsteuerverteilung zur Übernahme von Integrationskosten der Länder (und ihrer Kommunen) durch den Bund. Politisch getroffene aber noch nicht legislativ verabschiedete Vereinbarungen finden keinen Eingang in die Schätzung. Die legislativ noch nicht abgeschlossene Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen kann also nicht berücksichtigt werden. Durch die Befristung des Finanzausgleichsgesetzes und der damit einhergehenden Umsatzsteuerverteilung ist hier der Ansatz der Steuerschätzung grundsätzlich nur auf Basis des geltenden Rechtes zu schätzen, aber nicht zielführend, sodass sich entschieden wurde für die Schätzjahre 2020 und 2021 den Rechtsrahmen des Jahres 2019 fortzuschreiben. Im Widerspruch zur bestehenden Rechtslage wird daher für

diese Jahre auch an der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der deutschen Einheit festgehalten.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung sowie die DStGB- Pressemitteilung 13/2017 vom 11.05.2017 können über www.dstgb.de abgerufen werden.

(StGT M-V 6/2017)

Schlagworte: Steuerschätzung, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer